



Kopflausbefall

Landratsamt Heidenheim
Gesundheitsamt

- Was sind Kopfläuse:** Kopfläuse sind stationäre Ektoparasiten des Menschen. Besonders häufig sind Kinder in Gemeinschaftseinrichtungen betroffen, weil sie in engem Kontakt miteinander umgehen.
- Übertragungswege:** Die Übertragung erfolgt in erster Linie von Mensch zu Mensch durch Überwandern der Parasiten von Kopf zum anderen. Auch über verlauste nebeneinanderhängende Kopfbedeckungen sowie über gemeinsam genutzte Kopfunterlagen, Decken, Käämme, Haarbürsten, Spielzeuge und dergleichen ist eine Weiterverbreitung möglich.
- Krankheitsbild:** Der Läusestich und das damit eingebrachte Speicheldrüsensekret verursachen einen lästigen Juckreiz.
- Diagnose:** Inspektion der bevorzugten Aufenthaltsstellen der Kopfläuse in Schläfen-, Ohren- und Nackengegend. Nissen und Läuse sind mit bloßen Auge zu erkennen.
- Hinweise zur Weiterverbreitung:** Käämme, Bürsten und Haargummis können in heißer Seifenlösung gereinigt werden. Handtücher, Leib- und Bettwäsche müssen nach der Behandlung gewechselt werden und sind bei mindestens 60° C zu waschen.
- Therapie:** Die optimale Behandlung erfolgt durch Abtöten der Läuse mit einem Kopflausmittel aus der Apotheke in Kombination mit einer mechanischen Entfernung durch Auskäämmen. Diese Behandlung erstreckt sich über 2 Wochen. Nach der Erstbehandlung wird das Haar über 2 Wochen alle vier Tage nass ausgekämmt und am Tag 8 bis 10 nochmals mit Läusemittel behandelt.
- Kontaktpersonen:** Kontaktpersonen müssen über den Kopflausbefall informiert werden, Meldung an die Gemeinschaftseinrichtung, nur so lassen sich alle Maßnahmen einleiten, um die Ausbreitung zu stoppen. Alle im Haushalt lebenden Personen müssen mit einem Läusekamm untersucht werden.
- Gesetzliche Bestimmungen:** Nach §34 Abs. 1 IfSG schließt festgestellter Kopflausbefall eine Betreuung oder eine Tätigkeit in einer Gemeinschaftseinrichtung, bei der Kontakt zu den Betreuten besteht, zunächst aus. Die Gemeinschaftseinrichtung darf erst nach erfolgter Erstbehandlung des Kopflausbefalls (Bescheinigung der Eltern über erfolgte Behandlung ist vorzulegen) wieder besucht werden. Leitungen von Gemeinschaftseinrichtungen sind verpflichtet, das Gesundheitsamt über einen mitgeteilten oder selbst festgestellten Kopflausbefall zu informieren (§34 IfSG).